



## Hallenordnung

für die Sporthallen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 01.04.2024

1. Alle Nutzer:innen, einschließlich Personen, die in einem engeren Zusammenhang zur Nutzung stehen (Gäste, Besucher:innen...), sind verpflichtet Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte pfleglich zu behandeln.
2. Sporthallen dürfen nur in Sportbekleidung und in sauberen Turn- oder Hallenschuhen mit weißer Schuhsohle betreten werden. Die Schuhe dürfen keine Abriebspuren auf dem Hallenboden hinterlassen.
3. Die Sporthallen und ihre Nebenräume dürfen nur in der zugewiesenen Trainings- bzw. Wettkampfzeit betreten werden. Der Zutritt zum Hallenbereich ist nur in Anwesenheit einer durch den Nutzenden als verantwortlich benannte Person gestattet (Schulleiter, Sportlehrer, Übungsleiter).
4. Sportlehrer und Übungsleiter sind verpflichtet, die Geräte vor der Benutzung auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Schäden sind dem Objektverwalter bzw. Schulhausmeister sofort zu melden. Geräte und Einrichtungen der Sporthalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend, sachgemäß verwendet werden.
5. Alle Geräte und Matten sind zur Schonung des Fußbodens entweder zu rollen oder zu tragen.
6. Flächen außerhalb der Spielfeldmarkierungen sind Sicherheitsflächen und können bei Wettkämpfen nicht für Sportzwecke genutzt werden.
7. Das Rauchen, der Genuss von Alkohol und Speisen sind im Bereich der Sporthalle inkl. Nebenräumen nicht gestattet. Das Rauchen und der Genuss von Alkohol ist zudem auf den gesamten angrenzenden Grundstücksflächen unzulässig, da es sich um Bildungseinrichtungen handelt.
8. Der Konsum von Cannabis ist in einem Bereich von 100 Metern Luftlinie um den Eingangsbereich sowie innerhalb des eingefriedeten Besitztums, d. h. auf dem gesamten Grundstück auf dem sich die Sporthalle befindet, strikt verboten. Weiterhin gelten die Konsumverbote im Rahmen der kinder- und jugendschutzrechtlichen Vorschriften.
9. Die durch den Nutzenden als verantwortlich benannte Person hat nach der Benutzung der Sporthalle inkl. der Nebenräume dafür Sorge zu tragen, dass diese in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen werden. Alle Einrichtungsgegenstände und Geräte sind an die vorgeschriebenen Plätze zu schaffen.
10. Die durch den Nutzenden als verantwortlich benannte Person für die Nutzung achten besonders auf:
  - die Einhaltung der sportlichen Nutzung der Halle
  - die Sauberhaltung der benutzten Räume
  - eine sparsame Nutzung aller Energiequellen
  - das Verschließen der Türen und Fenster nach Beendigung der Nutzung
  - die Sauberhaltung der Umkleide- und Duschräume
  - ein ordnungsgemäßes Einräumen der zur Verfügung gestellten Sportgeräte
11. Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen sind die bereitgestellten Parkflächen zu nutzen. Fahrräder sind am dafür vorgesehenen Ort abzustellen.